



Diverses:

Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln durch Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker (NHP ED)

Dokumenten-Nr.:	DI 0300-05	Version	V03
-----------------	------------	---------	-----

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Pharmazeutischer Dienst

Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln durch Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker (NHP ED)

Aufgrund Ihrer Berufsausübungsbewilligung sind Sie berechtigt, in einem begrenzten Rahmen Heilmittel zu beziehen und anzuwenden. Sie dürfen jedoch keine Arzneimittel abgeben.

- «Anwenden» heisst, dass Sie der Patientin oder dem Patienten ein Heilmittel im Rahmen der Therapie selbst verabreichen;
- «Abgeben» heisst, dass Sie der Patientin oder dem Patienten ein Heilmittel übergeben, damit diese/r es selbst verwenden kann (genaue Definition siehe Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000).

1. Gesetzliche Vorgaben

In der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Art. 75 [wird noch mit den Berufsbezeichnungen/Fachrichtungen gem. Art. 56d revidiert] der Gesundheitsverordnung¹) sind in Bezug auf die Heilmittelanwendung insbesondere folgende Artikel zu beachten:

2.22 Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker

Art. 56c

Tätigkeit

¹ Die Bewilligung berechtigt zur Ausübung der naturheilpraktischen Methoden, die Teil der Fachrichtungsschwerpunkte sind.

Art. 56d

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über das eidgenössische Diplom als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker mit folgendem Fachrichtungsschwerpunkt verfügen:

- Ayurveda-Medizin,
- Homöopathie,
- Traditionelle Chinesische Medizin,
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde.

Art. 75 (wird noch mit den Berufsbezeichnungen/Fachrichtungen gem. Art. 56d revidiert)

Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Heilmitteln

⁴ Folgende Fachpersonen sind zur Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, berechtigt:

- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Homöopathinnen und Homöopathen,
- Therapeutinnen und Therapeuten der TCM.

¹ Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

Verfasst: B. Thomi Datum:Visum:	Geprüft: E. Cellini Datum:Visum:	Genehmigt: M. Flück Datum:Visum:
DI 0300-05 Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln durch Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker (NHP ED)	Version: 03 Gültigkeit ab: 01.01.2024	Seite 1 / 2

2. Welche Arzneimittel dürfen Sie in Ihrer Praxis anwenden?

Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker (NHP ED) dürfen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel aus Ihrem Tätigkeitsgebiet an Patientinnen und Patienten anwenden:

Zur Arzneimittelanwendung berechtigt sind Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker (NHP ED) mit folgenden Fachrichtungen:

- Fachrichtung Homöopathie: ausschliesslich homöopathische Arzneimittel
- Fachrichtung Ayurveda: ausschliesslich Ayurveda Arzneimittel
- Fachrichtung Traditionelle Europäische Medizin (TEN): ausschliesslich Arzneimittel der traditionellen europäischen Medizin
- Fachrichtung Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Chinesische Arzneitherapie:
- ausschliesslich Arzneimittel der traditionellen chinesischen Medizin

3. Was ist nicht erlaubt?

- Heilmittel, die nicht in Ihre fachliche Zuständigkeit oder nicht in Ihr übliches Tätigkeitsgebiet gehören, dürfen Sie weder abgeben noch anwenden. Dasselbe gilt für verschreibungspflichtige Arzneimittel.
- Die Herstellung und Umkonfektionierung (u.a. Mischen, Abfüllen und Umfüllen) von Arzneimitteln sowie der Abschluss von Lohnherstellungsverträgen sind nicht erlaubt.
- Das Abgeben von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten oder an andere Personen ist nicht erlaubt (das Führen einer Privatapotheke bzw. Drogerie ist verboten).
- Der Versand von Arzneimitteln ist nicht gestattet.
- Der (gelegentliche) Grosshandel mit Arzneimitteln ist nicht gestattet und umfasst alle Tätigkeiten der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Arzneimitteln an berechnete Dritte im Sinne von Art. 2 Bst. I AMBV.
- Als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker (NHP ED) können Sie keine Heilmittel verschreiben, da dies den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist. Sie können Ihren Patientinnen und Patienten jedoch Heilmittel empfehlen. Die Verantwortung für die Abgabe trägt die abgebende Fachperson, also die Apothekerin/der Apotheker oder die Drogistin/der Drogist.

4. Sorgfaltspflichten

- Sie müssen die Arzneimittel von einem bewilligten Betrieb beziehen (Grosshändler, Apotheke, Drogerie).
- Sie sind für eine sachgerechte Lagerung der Arzneimittel verantwortlich (Temperatur, Feuchtigkeit, etc.) und müssen eine Verfalldatenkontrolle durchführen.

5. Kontrolle durch die Behörden

Der Pharmazeutischer Dienst kann im Rahmen von angekündigten und nicht angekündigten Inspektionen die Heilmittelbestände vor Ort kontrollieren.

Weitere Informationen – Fragen

Für weitere Fragen zu Heilmitteln steht Ihnen der Pharmazeutischen Dienst gerne zur Verfügung.

Pharmazeutischer Dienst, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 79 26, E-Mail: info.pad@be.ch